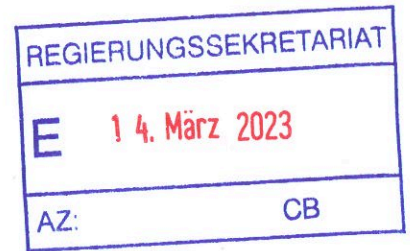




Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
CHE-107.723.519 MWST
T. +41 44 269 70 50
F. +41 44 269 70 60
E. info@swissperform.ch
www.swissperform.ch

*Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Société pour les droits voisins
Società per i diritti di protezione affini
Societad per ils dretgs vischins*



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Zürich, 13. März 2023

Stellungnahme zum angepassten Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, URDaG), die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie [EU] 2019/789 sowie der Richtlinie [EU] 2019/790)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bei Ihnen für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zu den angepassten Gesetzesvorlagen. Vorab halten wir fest, dass wir die Übernahme von ausgewählten Vorschriften aus dem Schweizer Urheberrechtsgesetz von 2020 in die FL-Gesetzgebung erfreut zur Kenntnis genommen haben.

Nachfolgend finden Sie unsere zusammenfassenden Anmerkungen, gegliedert nach den drei Gesetzen des Vernehmlassungsberichts. Wo wir uns nicht explizit äussern, sind wir nicht unmittelbar von Änderungen betroffen und verweisen auf die diesbezüglichen Ausführungen unserer Schwestergesellschaften.

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (URDaG)

Grundsätzlich wissen wir Ihre Bemühungen zu schätzen, auf unsere Anliegen betreffend die Art. 5, 6 und 13 URDaG einzugehen. Allerdings besteht u. E. immer noch Unklarheit in Bezug auf die Anknüpfung für die neu geschaffenen Vergütungsansprüche. Wir verweisen diesbezüglich nochmals auf unsere erste Stellungnahme vom 17. November 2022, worin wir festhielten, dass es sich kaum lohnen wird, einen Tarif zu schaffen, der in der Umsetzung mit vielen Fragen behaftet ist, weshalb ein Verzicht auf die Schaffung eines Tarifs gerechtfertigt wäre. Das Erstellen und die Umsetzung eines Tarifs im Fürstentum Liechtenstein würde einer wirtschaftlichen Verwaltung entgegenstehen. Der Absatz 4 des Artikel 5 URDaG (der gestrichen werden soll) und die gemäss Ihrem Vorschlag neu zu übernehmenden Artikel 13a und 35a URG-CH (geregelt in Art. 14a URG-FL und 41b URG-FL) beziehen sich nicht auf den gleichen Nutzerkreis. So richtet sich Art. 5 URDaG an die UUC-Plattformen (wie z.B. YouTube). Art. 13a und 35a URG-CH (bzw. Art. 14a URG-FL und 41b URG-FL) hingegen richten sich in erster Linie an Video-on-Demand-Plattformen (wie z.B. Netflix). Das einzige VOD-Angebot eines im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Unternehmens wird gemäss den uns vorliegenden Informationen per 1. April 2023 eingestellt. Aus diesen Gründen scheint uns eine Umsetzung der Art. 14a und 41b URG-FL fragwürdig und nicht wirtschaftlich.

Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

Wir begrüßen die zusätzliche Einfügung von Art. 43a URG-CH als Art. 42a VGG, da diese unserem Wunsch an eine Anpassung der Regelungen des FL-Rechts an die Schweizer Bestimmungen Rechnung trägt. Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme erwähnt, wird sich SWISSPERFORM bei Anfragen nach einer Erweiterten Kollektivlizenz nach dem Schweizer Recht und der sich dazu entwickelnden Praxis richten. Ob die zusätzlichen Anforderungen im VGG (bedingt durch die Kompatibilität mit dem EU-Recht) in der Praxis erschwerend wirken werden, wird sich erst in Zukunft weisen.

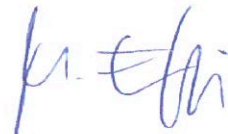
Wir bedanken uns für die erneute Zusendung der überarbeiteten Unterlagen und für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SWISSPERFORM



Poto Wegener
Direktor



Michael Egli
Stellvertretender Direktor